

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt

Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 10. Februar

Nr. 6

2012

Inhalt:

- 16 Jugendhilfeausschusssitzung am 01.03.2012
- 17 Inspektionsplan der Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Eichstätt
- 18 Bekanntmachung über die Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Oberbürgermeisters am 11.03.2012
- 19 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparkunden (Sparkasse Ingolstadt)

Bekanntmachungen des Landratsamtes

16 Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Am **Donnerstag, 01. März 2012 um 15.00 Uhr**, findet im kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes Eichstätt, Zi.-Nr. 204, Residenzpl. 1, 85072 Eichstätt, eine öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

1. Jahresbericht 2011 des Amtes für Familie und Jugend
2. Vorberatung des Abschnitts „Jugendhilfe“ des Kreishaushalts 2012
3. Neufassung der Richtlinien für die Vollzeitpflege
4. Verschiedenes
5. Wünsche und Anfragen

17 Inspektionsplan der Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Eichstätt

KBR Alois Strobl (Tel. 08424/743, Fax 08424/887120)

Inspektionsplan für den Bereich KBI **Bernhard Sammler**,
(Telefon 08403/1313)

Samstag, 17. März 2012

- 15.00 Uhr Mendorf
- 15.30 Uhr Steinsdorf
- 16.00 Uhr Sandersdorf
- 16.30 Uhr Neuenhinzenhausen
- 17.00 Uhr Schamhaupten
- 17.30 Uhr Schafshill/Thannhausen**

Freitag, 23. März 2012

- 17.30 Uhr Pondorf
- 18.00 Uhr Winden
- 18.30 Uhr Megmannsdorf
- 19.00 Uhr Breitenhill**

Samstag, 24. März 2012

- 14.30 Uhr Berghausen
- 15.00 Uhr Hexenagger

- 15.30 Uhr Altmannstein
- 16.30 Uhr Hagenhill
- 17.00 Uhr Schwabstetten
- 17.30 Uhr Tettenwang
- 18.00 Uhr Laimerstadt/Ried**

Inspektionsplan für den Bereich KBI **Wolfgang Forster**,
(Telefon 08465/465 Fax 08465/172409)

Freitag, 16. März 2012

- 18.00 Uhr Erkerthofen
- 18.30 Uhr Kaldorf
- 19.00 Uhr Petersbuch**

Samstag, 17. März 2012

- 13.30 Uhr Morsbach
- 14.00 Uhr Mantlach
- 14.30 Uhr Stadelhofen
- 15.00 Uhr Großnottersdorf**

Samstag, 24. März 2012

- 13.30 Uhr Altdorf
- 14.00 Uhr Emsing
- 14.30 Uhr Titting
- 15.15 Uhr Kesselberg**

Freitag, 30. März 2012

- 18.30 Uhr Unteremmendorf
- 19.00 Uhr Badanhausen**

Samstag, 31. März 2012

- 13.30 Uhr Erlingshofen
- 14.00 Uhr Haunstetten
- 14.30 Uhr Kinding
- 15.00 Uhr Enkering**

Inspektionsplan für den Bereich KBI **Günter Gallus**,
(Telefon 08421/6414 Fax 08421/9003979)

Freitag, 23. März 2012

- 17.00 Uhr Buxheim
- 17.30 Uhr Tauberfeld**

Samstag, 24. März 2012

- 12.30 Uhr Preith
- 13.00 Uhr Weigersdorf
- 13.30 Uhr Seuersholz**

- 15.30 Uhr Sornhüll
- 16.00 Uhr Wachenzell
- 16.30 Uhr Pollenfeld**

Freitag, 30. März 2012

- 17.00 Uhr Workerszell
- 17.30 Uhr Sappenfeld
- 18.00 Uhr Schönfeld
- 18.30 Uhr Schönau
- 19.00 Uhr Schernfeld**

Samstag, 31. März 2012

12.30 Uhr Gungolding
 13.00 Uhr Pfalzpaint
 13.30 Uhr Rapperszell
14.00 Uhr Rieshofen

16.00 Uhr Walting
 16.30 Uhr Pfünz
16.45 Uhr Inching

Freitag, 13. April 2012

16.30 Uhr Eichstätt
17.00 Uhr Wasserzell

18.30 Uhr Landershofen
 19.00 Uhr Wintershof
19.30 Uhr Buchenhüll

Der fettgedruckte Ort ist der Ort der gemeinsamen Übung.

Die Inspektion wird nach dem Besichtigungsprotokoll gem. Art. 19 Abs.1 BayFwG i.V.m. § 12 Abs.2 AVBayFwG durchgeführt.

Die Herren Kreisbrandmeister und Kommandanten bitte ich unbedingt dafür einzutreten, dass die festgesetzten Zeiten pünktlich eingehalten werden.

Die Herren Kommandanten bitte ich, den Bürgermeister und die Gemeinderäte von der Inspektion frühzeitig zu unterrichten und einzuladen.

Alle aktiv teilnehmenden Feuerwehrdienstleistenden müssen zur Inspektion Feuerwehrdienstkleidung tragen, wie sie nach den Unfallverhütungsvorschriften des GUV verlangt wird.

Die Einsatzübung ist nach Feuerwehr-Dienstvorschrift 3 "Einheiten im Löscheinsatz" unter Benützung der örtlichen Alarmierungsmöglichkeit auszurichten.

Für Feuerwehren mit schwerem Atemschutz: Der schwere Atemschutz muss nach der Feuerwehrdienstvorschrift 7 einsatzbereit sein und wird bei der Besichtigung überprüft (Unterlagen). Ebenso werden überprüft: Rettungsgeräte, Spreitzer, Schere und Beleuchtung, sowie die Chemikalienschutzanzüge.

Ebenso werden die Feuerwehrgerätehäuser einer Besichtigung unterzogen.

Das Kontrollblatt für die Probealarmierung ist vorzulegen.

Der angenommene Übungsort muss mit dem zuständigen Kreisbrandmeister besprochen werden.

Für die letzten 3 Jahre sind die Maschinistenhefte, die Fahrtenbücher sowie die Übungsnachweise der Feuerwehrleute zur Einsichtnahme vorzulegen. Der Prüfbericht des Technischen Prüfdienstes (TPD) ist vorzulegen. Der KBR oder KBI trägt die Inspektion ein.

Eichstätt, 08. Februar 2012

gez. Strobl, Kreisbrandrat

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

18 Bekanntmachung über die Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Oberbürgermeisters am 11.03.2012

- Die Wählerverzeichnisse für die Stimmbezirke werden an den Werktagen während der allgemeinen Dienststunden in der Zeit vom 20.02.2012 (20. Tag vor dem Wahltag) bis zum 24.02.2012 (16. Tag vor dem Wahltag) von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.15 Uhr

am Freitag in der Zeit von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Eichstätt, Marktplatz 11, 85072 Eichstätt, Einwohnermeldeamt, Zi.-Nr. 001 (Erdgeschoss),

für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder eine Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Meldegesetz eingetragen ist.

- Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
 Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder für unvollständig hält, kann innerhalb der oben genannten Einsichtsfrist Beschwerde einlegen. Die Beschwerde kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Eichstätt eingelegt werden.
- Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 19. Februar 2012 (21. Tag vor dem Wahltag) eine Wahlbenachrichtigung mit einem Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.
- Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.
- Wer einen Wahlschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
 5.1 bei der Wahl zum ersten Oberbürgermeister durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Stadt Eichstätt,
 5.2 durch Briefwahl, wenn ihm eine Stimmabgabe im Wahlkreis nicht möglich ist.
- Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
 6.1 Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, wenn sie
 6.1.1 sich am Wahltag während der Abstimmungszeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Stimmbezirks aufhalten, oder
 6.1.2 ihre Wohnung in einen anderen Stimmbezirk verlegt haben und nicht in das Wählerverzeichnis des neuen Stimmbezirks eingetragen worden sind, oder
 6.1.3 aus beruflichen Gründen infolge Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Behinderung oder sonst ihres körperlichen Zustands wegen oder wegen Freiheitsentziehung den Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können.
 6.2 Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis **nicht eingetragen** sind, wenn
 6.2.1 sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis oder die Frist für die Beschwerde wegen der Richtigkeit und der Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses versäumt haben, oder
 6.2.2 ihr Wahlrecht erst nach Ablauf der in Nr. 6.2.1 genannten Antrags- oder Beschwerdefristen entstanden ist, oder
 6.2.3 ihr Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in einem Wählerverzeichnis eingetragen wurden.
- Der Wahlschein kann bis zum 09. März 2012, 15:00 Uhr, (2. Tag vor dem Wahltag) im Rathaus der Stadt Eichstätt, Marktplatz 11, 85072 Eichstätt, Einwohnermeldeamt, Zi.-Nr. 001 (Erdgeschoss), schriftlich oder mündlich, **nicht aber fernmündlich**, beantragt werden. Der mit der Wahlbenachrichtigung übersandte Vordruck kann verwendet werden.

In den Fällen der Nr. 6.2 können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

8. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen gesonderten Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Der Grund für die Erteilung eines Wahlscheins muss im Antrag glaubhaft gemacht werden.
9. Wahlberechtigte, die im Wahlscheinantrag nicht angeben, dass sie vor einem Wahlvorstand abstimmen wollen, erhalten mit dem Wahlschein zugleich
 - einen Stimmzettel für die oben bezeichnete Wahl,
 - einen Wahlumschlag für den Stimmzettel,
 - einen hellroten Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Wahlumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.
10. Der Wahlschein, der Stimmzettel und die Briefwahlunterlagen werden den Wahlberechtigten zugesandt. Sie können auch an die Wahlberechtigten persönlich oder an nahe Familienangehörige ausgehändigt werden. Anderen Personen dürfen der Wahlschein, die Stimmzettel und die Briefwahlunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn der Abstimmungsraum wegen plötzlicher Erkrankung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann und wenn die Zusendung an die Wahlberechtigten nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen kann. Nahe Familienangehörige oder andere Beauftragte müssen durch schriftliche gesonderte Vollmacht nachweisen, dass sie zur Entgegennahme berechtigt sind.
11. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor dem Wahltag, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

12. Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle einsenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

Eichstätt, 08.02.2012

gez. Arnulf N e u m e y e r , Oberbürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

Sparkasse Ingolstadt

19 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher/Sparurkunden

3165037809, 3120555085, 3165208095

durch Beschluss der Sparkasse Ingolstadt für kraftlos erklärt.

Ingolstadt, 06.02.2012

Sparkasse Ingolstadt

Edith B i t t n e r

Andrea B e r g m a n n